OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604000/2/MS

Datum:
Linz, 25. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M H, x, S, gegen das Straferkenntnis Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 8.9.2020, GZ: VStV/920300901557/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde), vom 8. September 2020, wurde dem Einspruch des M H (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen die Strafverfügung vom 13. August 2020 stattgegeben und die Geldstrafe mit 20,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 9 Stunden neu bemessen.

Begründend wurde ausgeführt, der fristgerechte Einspruch richte sich lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe, wodurch die Strafverfügung hinsichtlich der angelasteten Übertretung rechtkräftig geworden sei und sei die belangte Behörde daher nur noch über das Strafausmaß entscheidungsbefugt.
Da sich der Einspruch nur gegen die Strafhöhe richte, könne vom Vorliegen eines Schuldeingeständnisses ausgegangen werden, was sich in Bezug auf die Strafbemessung mildernd auswirke, sodass die Geldstrafe auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß reduziert werden konnte.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 14. September 2020 zu eigenen Handen zugestellt worden war, richtet sich die mit E-Mail vom 2. Oktober 2020 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes dargelegt wurde:

[...]

„gegen ihr schreiben vom 8.9.2020, erhebe ich hiermit Einspruch.
Den Grund dafür kennen Sie mittlerweile und nur weil man aus versehen den falschen Zahlschein verwendet hat, der nicht zu diesem Vergehen nachgewiesen werden kann, sehe ich mich nicht Schuldig.
Das Beweisfoto und das dazugehörige Video haben Sie persönlich gesehen und war von ihrer Seite her nachvollziehbar.
Ihrer Aussage zufolgen haben Sie mir recht gegeben, jedoch diesen kleinen Fehler von mir, widerrufen.
Ich nehme nicht einmal das Entgegenkommen mit der Reduktion von 10€ mehr Gebühren an.
Ihre weiteren Versuche, mich für dieses falsche Vergehen, zur Kasse zu bitten, werde ich künftig meiner Rechtsanwältin übergeben.“

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor und führte darin wie folgt aus:

„Es wird festgehalten, dass Herr H am 25.08.2020 betreffend eines Einspruches zum hs. Strafamt kam.
Herr H gab an, dass er sein Fahrzeug am 22.05.2020 nicht vor dem Haus K-Straße abgestellt hat. Daraufhin wurde von der Sachbearbeiterin festgestellt, dass es sich beim Tatzeitpunkt um den 25.05.2020 handelt. Somit gab Herr H an, dass er die `falsche`

Organstrafverfügung vom 22.05., welche für ihn keine Verwaltungsübertretung bildet, einbezahlt hatte.
Der Sachbearbeiterin wurden Fotos und Handyvideos gezeigt und wurde ihm erklärt, dass es schon sein kann, dass es sich um keine Verwaltungsübertretung handelt, aber aufgrund der Einzahlung der Organstrafverfügung diese rechtskräftig ist und kein Rechtmittel mehr zulässig sei.
Nach Ansicht der Behörde liege die Einzahlung der Organstrafverfügung, 904100288135 vom 22.05.2020 in der Eigenverantwortung von Herrn H.
Herr H hat zum Zeitpunkt der Niederschrift am 25.08.2020 den Fehler eingesehen, jedoch um eine Strafreduzierung ersucht. Im Straferkenntnis wurde der ursprüngliche Betrag auf die Höhe der Organstrafverfügung herabgesetzt."

Da keine Beschwerdevorentscheidung erlassen wurde, ergibt sich mit der Vorlage der Beschwerde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der folgende Sachverhalt zweifelsfrei ergab:

Mit Anonymverfügung der belangten Behörde vom 30. Juni 2020 wurde dem Beschwerdeführer angelastet, er habe am 25. Mai 2020 um 7.00 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X in S, B-K-Straße im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" mit der Zusatztafel am 25.05.2020 ab 6.00 Uhr gehalten und dadurch eine Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. a StVO begangen und wurde hierfür eine Geldstrafe in der Höhe von 35,00 Euro verhängt.

Da die darin ausgesprochene Geldstrafe nicht beglichen wurde, wurde die Anonymverfügung gegenstandslos und erlies die belangten Behörde in der Folge die Strafverfügung vom 13. August 2020, worin für die ggst. Übertretung eine Geldstrafe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt wurde.

Am 25. August 2020 kam der Beschwerdeführer zur belangten Behörde und wurde eine Niederschrift über den Vorfall vom 25. Mai 2020 um 7.00 Uhr in der B-K-Straße, Übertretung gem. § 24 Abs. 1 lit. a StVO aufgenommen und darin nach Akteneinsicht Folgendes festgehalten:

„Ich habe mein Fahrzeug am Freitag den 22.05.2020 auf einen Parkplatz zwischen den Häusern K Straße x und x abgestellt. Mein Fahrzeug stand nicht vor dem Haus K Straße x. Ich stand auf der anderen Straßenseite. Es stellte sich beim Gespräch nun heraus, dass ich leider das falsche Organstrafmandat einbezahlt habe. Es war mein Fehler und bitte ich nun das Strafausmaß zu reduzieren."

Nachdem die Niederschrift dem Beschwerdeführer zur Durchsicht vorgelegt worden war und diesem vorgelesen wurde, erfolgte die Unterfertigung derselben durch den Beschwerdeführer und die die Amtshandlung leitende Beamtin.

Der Beschwerdeführer hatte darüber hinaus noch ein weiteres Organstrafmandat betreffend den 22. Mai 2020 erhalten, welches vom ihm eingezahlt worden war.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 und 4 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer in der Niederschrift vor der belangten Behörde am 25. August 2020 einen Einspruch gegen die Strafverfügung nur hinsichtlich der Strafhöhe erhoben hat, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und steht somit fest, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat.

Zum Beschwerdevorbingen, er habe ein anderes gegen ihn verhängtes Organstrafmandat, welches den 22. Mai 2020 betraf, irrtümlich einbezahlt, da er seiner Ansicht nach zu diesem Zeitpunkt die ihm dort angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen habe, ist folgendes festzuhalten:
Mit dem hier bekämpften Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer für eine von ihm am 25. Mai 2020 begangene Verwaltungsübertretung bestraft.

Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19.2. 2003, 99/08/0146) – „Sache“ des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz [...] gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19.2. 2003, 99/08/0146; 16. 11. 2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4. 9. 2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger3 Rz 516; Thienel4 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28. 4. 1987, 86/07/0043; 31. 5. 1990, 89/09/0143; 19. 5. 2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538).“ [Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]

Im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses wurde über den Einspruch des Beschwerdeführers betreffend die angelastete Verwaltungsübertretung vom 25. Mai 2020 abgesprochen. Nur dieser Spruch bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und darf auch nur darüber im Beschwerdeverfahren abgesprochen werden.
Die Verwaltungsübertretung vom 22. Mai 2020 war weder Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde noch ist sie Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und war daher weder die belangte Behörde noch ist das Verwaltungsgericht befugt, hierüber abzusprechen.
Der Vollständigkeit halber wird jedoch angemerkt, dass die fristgerechte Einzahlung einer Organstrafverfügung eine abschließende Erledigung der Strafsache bewirkt.
Eine Anrechnung eines nach Ansicht des Beschwerdeführers irrtümlich einbezahlten Organstrafmandates in einem anderen gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahren ist mangels gesetzlicher Grundlage hierfür nicht zulässig.

Da der Beschwerdeführer im niederschriftlich festgehaltenen Einspruch die Herabsetzung der Geldstrafe beantragt hatte, nachdem ihm seitens der belangten Behörde erklärt worden war, dass Gegenstand des Verfahrens nicht die Übertretung am 22. Mai 2020, sondern die Übertretung am 25. Mai 2020 war, ist das Verwaltungsgericht nur befugt, über die Rechtmäßigkeit der Strafbemessung abzusprechen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des

Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. a StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Halten und/oder Parken ab 6.00 Uhr im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel ab 6.00 Uhr als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Da gegen den Beschwerdeführer keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen aufscheinen, ist dessen Unbescholtenheit als mildernd zu werten, ebenso das von ihm vor der belangten Behörde abgegebene Schuldeingeständnis.
Umstände, die erschwerend zu berücksichtigen wären, liegen nicht vor.

Da vom Beschwerdeführer keine Angaben hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation gemacht wurden, ist von einem durchschnittlichen Einkommen, keinen Sorgepflichten und keinem ins Gewicht fallenden Vermögen auszugehen.

Von der belangten Behörde wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 20 Euro verhängt, womit der zur Verfügung stehende Strafrahmen zu nicht einmal 3 % ausgeschöpft wurde. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe, die im Übrigen äußerst gering bemessen wurde, erscheint jedoch angemessen und ausreichend, um den Beschwerdeführer zukünftig von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel feststellbar war, wodurch die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß